

Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

Satzung

über

die Erhebung von Marktgebühren

(Marktgebührensatzung)

v o m

25.09.2001

In Kraft seit: 01.01.2002

geändert am:	20.12.1983	In Kraft seit:	01.01.1984
	26.09.1989		30.09.1989
	25.09.2001		01.01.2002

AZ: 7210-1

STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

(Marktgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung vom 25. September 2001 (GBI. S. 582, ber. S. 698) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabegesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBI. S. 481), hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen am 25. September 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Marktsatzung der Stadt Bietigheim-Bissingen in der jeweils geltenden Fassung genannten Märkte.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

1. Für die Benutzung der Märkte nach §1 werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Gebührenschuldner ist, wer die Märkte zum Verkauf benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Bei Zahlungsverzug entfällt der Anspruch auf den zugewiesenen Standplatz, nicht jedoch die Zahlungsschuld.

§ 4 Gebührenbemessung

1. Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände wird eine Gebühr erhoben.
2. Die Höhe der Gebühr richtet sich bei Verkaufständen nach der Frontlänge des Standplatzes. Angefangene Meter werden voll gerechnet.
3. Bei Ständen, an denen zubereitete Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, richtet sich die Gebühr nach der Frontlänge des Standplatzes. Für eine in Anspruch genommene Bewirtschaftungsflächen wird zusätzlich eine Gebühr erhoben.
4. Die Gebührensätze sind im Einzelnen in einem besonderen Gebührenverzeichnis festgelegt, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

5. Die Gebühren werden in Tages-, Monats- und Jahresbeträgen festgesetzt. Für einen angefangenen Monat wird die volle Monatsgebühr berechnet, soweit nicht die Berechnung nach der Tagesgebühr für den Gebührenschuldner günstiger ist. Für ein angefangenes Jahr wird die volle Jahresgebühr berechnet, soweit nicht die Berechnung nach Tagesgebühr für den Gebührenschuldner günstiger ist.
6. Anfallende Stromkosten sind im Standgeld enthalten.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Marktsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung vom Marktgebühren (Marktgebührenordnung) der Stadt Bietigheim-Bissingen vom 14.11.1995 außer Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 01.01.2002
Bürgermeisteramt

List
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

zur Marktgebührensatzung der Stadt Bietigheim-Bissingen

vom 25.09.2001

Die Berechnung der Marktgebühren erfolgt nach § 4 der Marktsatzung. Die Gebühren betragen:

1. Wochenmarkt

Gebühr für einen Standplatz je angefangenen lfd. Meter und

je Markttag	€ 3,00
je Monat	€ 6,00
je Jahr	€ 29,00

Die angegebenen Monats- und Jahresbeträge gelten für einen Markt je Woche. Sie erhöhen sich auf das Doppelte, soweit nach der Marktsatzung ein Wochenmarkt regelmäßig zweimal die Woche stattfindet.

2. Krämermarkt in der Altstadt im März, Juni und November

Gebühr für einen Standplatz je angegangenen lfd. Frontmeter und

je Markttag	€ 5,00
je Jahr	€ 10,00

Bei Ständen, die zubereitete Speisen sowie alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, beträgt die Gebühr je angefangenen lfd. Frontmeter

je Markttag	€ 10,00
je Jahr	€ 20,00

3. Krämermärkte anlässlich des Pferdemarktes

Gebühr für einen Standplatz je angefangenen lfd. Frontmeter und

je Markttag	€ 8,00
-------------	--------

Bei Ständen, die zubereitete Speisen sowie alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, beträgt die Gebühr je angefangenen lfd. Frontmeter

je Markttag	€ 15,00 - € 30,00
zuzüglich Bewirtungsfläche pro qm und Tag	€ 2,00 - € 10,00

4. Weihnachtsmarkt

Gebühr für einen Standplatz je angefangenen lfd. Frontmeter und

je Markttag	€ 4,00
-------------	--------

Bei Ständen, die zubereitete Speisen sowie alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, beträgt die Gebühr je angefangenen lfd. Frontmeter

je Markttag	€ 5,00
-------------	--------

5. Kunstgewerbemarkt

Gebühr für den Standplatz je angefangenen lfd. Frontmeter und

je Markttag	€ 8,00
-------------	--------

Beim Kunstgewerbemarkt ist im Standgeld Strom enthalten.

Bietigheim-Bissingen, den 01.01.2002

Bürgermeisteramt

List
Oberbürgermeister